



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Berlin
Raum 2002
Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de
claudia.polzin@senbjf.berlin.de
Februar 2020

Regelungen für die Gewährung von Urlaub gemäß § 7 Bundesurlaubsgesetz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für Lehrkräfte (einschließlich PU) gilt der Urlaubsanspruch durch die Schulferien als abgegolten.

Bei allen anderen Beschäftigten wird die Gewährung von Urlaub nach § 7 Bundesurlaubsgesetz und § 26 TvL wie folgt geregelt:

Festlegung des Urlaubszeitpunktes: die Wünsche der Arbeitnehmer/innen sind zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber kann die Gewährung von Urlaub nur aus zwei Gründen verweigern:

1. dringende betriebliche Belange
2. Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer*innen, die sozial bevorrechtigt sind.

zu 1.:

Dringende betriebliche Belange, liegen vor, wenn die Gewährung des Urlaubs die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs gefährden würde. Liegt der beantragte Urlaubszeitraum außerhalb der Ferien, stellt dies allein noch keinen Ablehnungsgrund dar.

zu 2.:

Kriterien für eine soziale Rangfolge können z.B. Kinder unter 14 Jahre, pflegebedürftige Angehörige oder berufstätige Ehepartner*innen sein. Hat die/der Arbeitgeber*in den Urlaubsantrag genehmigt, so wird die Genehmigung wirksam, sobald sie der/dem Arbeitnehmer*in zugeht (§ 130 Absatz 1 Satz 1 BGB). Danach kann die/der Arbeitgeber*in die Urlaubsgewährung nicht mehr widerrufen. Planungssicherheit muss sowohl für Arbeitgeber*innen als auch für Arbeitnehmer*innen gewährleistet sein.

Urlaubsanspruch nach TV-L: 30 Tage

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gern an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Personalrat